

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	64 (1967)
Heft:	10
Rubrik:	Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Viele Gruppen in- und ausländischer Gäste werden im Auftrage des Bundespresseamtes, der eigenen Korrespondenten und vieler anderer betreut, Pläne für soziale Studienreisen werden zusammengestellt, Unterricht erteilt. Eigene Veranstaltungen, «Wem sollen wir geben», ständige Verbindung mit Funk und Fernsehen sowie eine laufende Unterrichtung der Presse dienen dazu, eine weite Öffentlichkeit über die Entwicklung der sozialen Arbeit zu unterrichten.

Alles wichtige Material wird über die Zeitschrift «Soziale Arbeit», Verlag Franz Vahlen GmbH., 1 Berlin 45, Willdenowstraße 6, dem breiten Leserkreis nahegebracht.

30 000 Auskünfte an alle Gruppen der Bundes- und Länderbehörden, der Städte, der Träger der Sozialversicherung, Universitäten und sozialen Ausbildungsanstalten, der Wirtschaft wurden erteilt.

Der «Führer durch das soziale Berlin», eine zuverlässige Zusammenstellung aller in Berlin arbeitenden sozialen und sozialverwandten Behörden und freien gemeinnützigen Stellen, gibt Auskunft über den Umfang der Arbeit, die Zahl der Betten oder Plätze, die Anschrift, Telefon und die weiterinteressierenden Einzelheiten.

Eine weitere Fundgrube von unschätzbarem Wert ist der «Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge», Frankfurt/Main, Beethovenstraße 61, Verantwortlicher Redaktor ist Walter Schellhorn. Wir hatten das Vergnügen, ihn an der diesjährigen Schweizerischen Fürsorgekonferenz in Olten persönlich kennenzulernen. Die Zeitschrift nimmt fortlaufend zu allen sozialpolitischen Problemen einlässlich Stellung und informiert gründlich über die Sozialarbeit in Deutschland und in der weiten Welt.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 22 Ziffer 1

Der Wohnkanton kann die weitere Kostenteilung nicht ablehnen, wenn die Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu des Bedürftigen nicht als schuldhaft erscheint, weil dieser an einer schweren schizoiden Psychopathie leidet und nicht fähig ist, die Abwegigkeit seines Verhaltens einzusehen. (Ansichtäußerung von Fürsprecher W. Thomet vor 16. Januar 1967.)

Nach Artikel 22 Ziffer 1 und Artikel 23 Absatz 1 des Konkordats kann der Wohnkanton die weitere Kostenteilung ablehnen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist und der Bedürftige erfolglos verwarnt wurde. Das Verhalten des 24jährigen Josef Sch., bei dem bisher alle Betreuungs-, Nacherziehungs-, Ausbildungs-, Plazierungs- und ärztlichen Behandlungsversuche sowie Verwarnungen fehlgeschlagen haben, lässt sich allerdings objektiv als arbeitsscheu, liederlich oder sogar als Verwahrlosung bezeichnen. Auch handelt es sich bei der schizoiden Psychopathie, an der Josef Sch. nach dem Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt W. vom 16. September 1966 leidet, medizinisch gesehen nicht um eine eigentliche Geisteskrankheit. Nach der Spruchpraxis des eidgenössischen Justiz- und Polizei-

departements zu Artikel 13 des Konkordats von 1937, der im Prinzip dem Artikel 22 des Konkordats von 1959 entsprach, schließt Psychopathie die Anwendung dieser Bestimmungen nicht von vorneherein aus. Das dazu erforderliche Verschulden des Bedürftigen kann aber fehlen, wenn die Psychopathie bei ihm derart schwer ist, daß er trotz aller vormundschaftlichen, ärztlichen und fürsorgerischen Bemühungen nicht imstande ist, die Abwegigkeit seines Verhaltens einzusehen und danach zu trachten, wie ein normaler Mensch zu leben und sich einzuordnen (vgl. die im Kommentar Schürch zu Artikel 13 des Konkordats von 1937, S. 100/101, N. 22–26, zitierten Entscheide). Bei Josef Sch. liegt nach den bisherigen Erfahrungen offensichtlich eine solche schwere Psychopathie vor. Seine seelische Retardierung, seine Haltlosigkeit und oppositionelle, egozentrische Einstellung, die das Gutachten hervorhebt, lassen sich wohl überhaupt nicht oder höchstens durch weitere jahrelange, geduldige Erziehungsversuche beheben. Sozial ist Josef Sch. als ein Geisteskranker zu betrachten, dem sein Verhalten nicht als Verschulden angerechnet werden kann. Nach meinem Dafürhalten sind deshalb bei ihm die Voraussetzungen für die Anrufung von Artikel 22 Ziffer 1 des Konkordats nicht erfüllt.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 22 Ziffer 3, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 4

1. Die sechsmonatige Schonfrist, während welcher ein Konkordatsfall bei der Anrufung von Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats noch ein Kostenteilungsfall bleibt, beginnt stets mit dem Strafantritt durch den Unterstützten, wenn in diesem Zeitpunkt bereits eine Unterstützung läuft.

2. Die Ablehnung der weiteren Kostenteilung wird auch dann gemäß Artikel 24 Absatz 1 mit dem Ablauf der dreißigtagigen Einsprachezeit rechtskräftig, wenn der Wohnkanton Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats erst gegen Ende oder nach Ablauf der sechsmonatigen Schonfrist anruft.

3. Konkordatsrechtliche Vorkehren, die gegenüber dem Ehemann getroffen werden, wie z. B. die Anrufung von Artikel 22 des Konkordats, berühren die Ehefrau und die Kinder nicht mehr; wenn sie bei deren Ausscheiden aus der Unterstützungseinheit des Ehemannes und Vaters noch nicht rechtskräftig sind. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 27. Dezember 1966.)

Nach ihren Ausführungen wird die Familie L. seit Juni 1965 mehr oder weniger regelmäßig unterstützt. Insbesondere mußte die Armenfürsorge die Kosten eines Kuraufenthaltes der Kinder vom 3. Januar bis 3. April 1966 übernehmen, und seit dem 31. Januar 1966 muß sie die Lagergebühren für das infolge Exmission der Familie eingelagerte Mobiliar bezahlen. Am 1. März 1966 mußte der Ehemann und Vater eine achtmonatige Freiheitsstrafe antreten, was zur Folge hatte, daß das Jugendamt am 19. April die Kinder auf Kosten des Fürsorgeamtes in einem Heim unterbringen mußte. Am 1. Oktober zog Frau L. in eine andere Gemeinde des bisherigen Wohnkantons; am 4. Oktober nahm sie die Kinder zu sich. Es ist unbestritten, daß sie jedenfalls seit ihrem Umzug selbständigen Konkordatswohnsitz hat.

Die wohnörtliche Fürsorgebehörde hat am 27. September 1966 unter Anrufung von Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats die weitere Kostenteilung ab 1. Oktober 1966 abgelehnt. Der Heimatkanton will unter Berufung auf Artikel 24 Absatz 1 des Konkordats die Kostenteilung erst am 1. November 1966 aufhören lassen.

1. Nach Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats kann der Wohnkanton die weitere Kostenteilung unter anderem dann ablehnen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit die Folge der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ist und die Unterstützung mindestens sechs Monate gedauert hat. In ihrer Meinungsäußerung vom 20. Februar 1963 zur Auslegung dieser Konkordatsbestimmung («Entscheide» zum «Armenpfleger» 1963 S. 37ff.) hat die eidgenössische Polizeiabteilung meines Erachtens zutreffend dargetan, daß der Wohnkanton nur dann Artikel 22 Absatz 3 des Konkordats anrufen kann, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit eines Verurteilten oder seiner Familie infolge des Strafantritts entsteht oder größer wird. Eine schon vor dem Strafantritt bestehende und mit der Verurteilung in keinem Zusammenhang stehende Unterstützungsbedürftigkeit könnte also im Grunde nicht zur Anwendung von Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats führen, auch wenn sie während des Strafvollzuges weiterdauert. Im Falle der Familie L., deren Familienhaupt am 1. März 1966 die Freiheitsstrafe antrat, könnten somit nicht die bereits seit dem 3. Januar 1966 laufenden Unterstützungen (Kurkosten für die Kinder und Mobiliarlagergebühren) Anlaß zur Anrufung von Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats geben, sondern erst die am 19. April 1966 beginnende Unterstützung für die Versorgung der Kinder, die infolge des Strafantritts durch das Familienhaupt notwendig wurde. Der Wohnkanton könnte demnach die Beendigung der Kostenteilung erst auf den 19. Oktober 1966 verlangen. Im Interesse einer reibungslosen Praxis empfiehlt jedoch die Polizeiabteilung (a.a.O.S.40), die sechs Monate, während welcher der Unterstützungsfall noch ein Kostenteilungsfall bleiben muß, stets beim Strafantritt beginnen zu lassen, wenn in diesem Zeitpunkt bereits eine Unterstützung läuft. Ob Art oder Maß der Unterstützung infolge des Strafantritts ändern oder nicht, spielt demnach keine Rolle. Für den Fall L., in welchem das Familienhaupt die Strafe am 1. März 1966 antrat, bedeutet dies, daß die damals laufenden und die späteren Unterstützungen noch (mindestens) bis 30. September 1966 gemäß Artikel 16 des Konkordats zu teilen waren.

2. Man ist versucht, aus Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats herauszulesen, daß der Wohnkanton mit der Anrufung dieser Bestimmung warten muß, bis die sechs Monate seit dem Strafantritt abgelaufen sind. Danach hätte im Falle L. der Wohnkanton dem Heimatkanton erst am 30. September 1966 mitteilen dürfen, er lehne die weitere Kostenteilung ab. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Konkordats, der auch bei der Anrufung von Artikel 22 Ziffer 3 gilt (vgl. «Armenpfleger» 1966, S. 131 oben), würde der Unterstützungsfall außerdem erst mit dem Ablauf der dreißigtägigen Einsprachefrist zum Konkordatsfall ohne Kostenteilung. Dies ist jedoch nicht der Sinn von Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats. Wenn der Unterstützte eine Freiheitsstrafe angetreten hat, soll der Wohnkanton sich noch sechs und nicht sieben Monate lang an der Unterstützung beteiligen müssen. Deshalb muß der Wohnkanton, sobald der Unterstützte die Strafe angetreten hat, dem Heimatkanton mitteilen können, daß er auf einen sechs Monate nach dem Strafantritt liegenden Zeitpunkt die weitere Kostenteilung ablehne, vorausgesetzt, daß die Unterstützung vom Strafantritt an noch so lange nötig sei. Im Falle L. hätte der Wohnkanton also vom 1. März 1966 an dem Heimatkanton mitteilen können, er lehne die weitere Kostenteilung ab 1. Oktober 1966 ab. Diese Mitteilung wäre gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Konkordats nach 30 Tagen rechtskräftig geworden, wenn auch mit Wirkung frühestens ab 1. Oktober 1966. Macht jedoch der Wohnkanton erst im Laufe des 6. Monats nach dem Strafantritt oder sogar erst nach dem Ablauf der sechsmonatigen Schonfrist von der Ablehnungsmöglichkeit Ge-

brauch, so muß er sich ebenfalls Artikel 24 Absatz 1 des Konkordats entgegenhalten und die Kostenteilung noch 30 Tage fortdauern lassen. Wenn also der Wohnkanton im Falle L. die weitere Kostenteilung am 27. September 1966 abgelehnt hat, hörte die Kostenteilung am 27. Oktober 1966 auf.

3. Am 1. Oktober 1966, als im Falle L. die Ehefrau (spätestens) aus der Unterstützungseinheit des Ehemannes ausschied, war der Unterstützungsfall nach dem soeben Gesagten noch ein Konkordatsfall mit Kostenteilung. Die Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 3 und 4 des Konkordats galten in diesem Zeitpunkt weder für den Ehemann noch für seine Familienangehörigen. Die Ehefrau kann sich also darauf berufen, daß bei ihrem Ausscheiden aus der Unterstützungseinheit für den Ehemann die Wartefrist, die bei seinem seinerzeitigen tatsächlichen Einzug in den Wohnkanton begonnen hatte, abgelaufen war. Diese Tatsache kommt gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Konkordats auch ihr zugute.

Auch die vor ihrem Ausscheiden aus der Unterstützungseinheit des Ehemannes erfolgte, aber im Zeitpunkte ihres Ausscheidens noch nicht rechtskräftige Ablehnung der weiteren Kostenteilung kann der Frau L. nicht mehr entgegengehalten werden. Die Unterstützung der Ehefrau und unmündiger Kinder richtet sich gemäß Artikel 4 des Konkordats nur dann nach den Vorschriften, die für das Familienhaupt gelten, wenn die Ehefrau und die Kinder dessen Wohnsitz teilen. Konkordatsrechtliche Vorkehren, die gegenüber dem Ehemann getroffen werden, aber beim Ausscheiden der Ehefrau und der Kinder aus seiner Unterstützungseinheit noch nicht rechtskräftig sind, werden gegenüber der Ehefrau und den Kindern nicht mehr wirksam. Es ist ja auch nicht der Sinn von Artikel 22 des Konkordats, Familienangehörige für das konkordatsunwürdige Verhalten des Familienhauptes büßen zu lassen, wenn sie fürsorgerechtlich nicht mehr zu ihm gehören.

Frau L. und die spätestens seit 4. Oktober 1966 zu ihrer Unterstützungseinheit gehörenden Kinder sind daher weiterhin nach den Bestimmungen über die Konkordatsfälle mit Kostenteilung zu unterstützen; die Anrufung von Artikel 22 Ziffer 3 des Konkordats gegenüber dem Ehemann konnte sie nicht mehr berühren.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 42 («Richtigstellung»)

Der Umstand, daß das Gericht es ablehnt, den Unterstützten gemäß Artikel 370 ZGB zu entmündigen, genügt nicht, um auf die vom Wohnkanton wegen Arbeitsscheu des Unterstützten beschlossene und rechtskräftige Ablehnung weiterer Kostenteilung (Artikel 22 Ziffer 1 des Konkordats) zurückzukommen. (Ansichtsaußerung von Fürsprecher W. Thomet vom 23. August 1966.)

Es mag allerdings etwas widersprüchlich scheinen, wenn einerseits der Wohnkanton die konkordatliche Kostenteilung wegen Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu des Bedürftigen gemäß Artikel 22 des Konkordats ablehnt, anderseits aber das zuständige wohnörtliche Gericht die Voraussetzungen für die Bevormundung des Mannes gemäß Artikel 370 ZGB nicht als erfüllt betrachtet. Indessen sind, wie ein Vergleich des Wortlauts von Artikel 22 Ziffer 1 des Konkordats mit demjenigen von Artikel 370 ZGB ergibt, die Voraussetzungen für die Ablehnung der konkordatlichen Kostenteilung nicht ganz die gleichen wie für die Entmündigung. Gewiß kann es Fälle geben, in denen die Voraussetzungen für die Anwen-

dung sowohl von Artikel 370 ZGB als auch von Artikel 22 des Konkordats erfüllt sind. Dem Kurt R. aber wird nach der Unterstützungsanzeige lediglich Arbeitsscheu vorgeworfen, die zur Folge hatte, daß seine Familie unterstützt werden muß. Das konnte zwar zur Anwendung von Artikel 22 des Konkordats führen. Jedoch fällt Arbeitsscheu nicht unter die in Artikel 370 ZGB aufgezählten Entmündigungsgründe. Arbeitsscheu ist weder Verschwendungen noch lasterhafter Lebenswandel, noch «Art und Weise der Vermögensverwaltung». Deshalb konnte Kurt R. nicht entmündigt werden, obschon ein weiteres der in Artikel 370 aufgezählten Erfordernisse erfüllt wäre, nämlich, daß er sich oder seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzte. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Vormundschaftsbehörden ihre Entmündigungsanträge oft nicht sorgfältig genug begründen und namentlich nicht die Tatsachen geltend machen, die nach dem ZGB zur Entmündigung einer Person nachgewiesen werden müssen. Auch brauchen die Gerichte den ihnen vorgetragenen Tatbestand nicht gleich zu würdigen wie die Fürsorgebehörden.

Ich glaube daher nicht, daß Sie einzig mit Rücksicht darauf, daß die Entmündigung des Kurt R. vom Gericht abgelehnt worden ist, auch verlangen könnten, daß der Wohnkanton gemäß Artikel 42 des Konkordats auf die im Jahre 1964 beschlossene und rechtskräftig gewordene Ablehnung der weiteren Kostenteilung zurückkomme.

Unterhaltpflicht des Stiefvaters und Zuständigkeit zur Unterstützung des Stieffkindes und der Familie des Stiefvaters

1. *Das Stieffkind hat keinen eigenen, direkten Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater. Auch ist die indirekte Unterhaltpflicht des Stiefvaters bloß eine subsidiäre.*

2. *Die Zuständigkeit zur Unterstützung des Stieffkindes und der Familie des Stiefvaters hängt davon ab, bei welchen Familiengliedern die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liegt. (Ansichtäußerung von Fürsprecher W. Thomet vom 13. Mai 1966.)*

Wie im Entscheid des Kassationshofes des Bundesgerichts vom 21. Mai 1954 i. S. Bommeli (BGE 80 IV S. 99/100) sowie in der Besprechung dieses Entscheides durch Herrn Dr. O. Stebler, Solothurn, in den «Entscheiden» zum «Armenpfleger» 1955, S. 22ff., und teilweise in Ablehnung der vom Regierungsrat des Kantons Bern zwei Jahre vorher vertretenen Ansicht (vgl. «Entscheide» 1953, S. 17ff.) dargetan wurde, verhält es sich mit der Unterhaltpflicht des Stiefvaters gegenüber dem Stieffkinde wie folgt:

Erstens hat das Stieffkind keinen eigenen, direkten Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater. Dieser ist höchstens verpflichtet, seiner Ehefrau, der Mutter des Kindes, nötigenfalls die Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihr die Erfüllung ihrer Unterhaltpflichten (Artikel 272 oder 324 ZGB) gestatten.

Zweitens ist auch diese indirekte Unterhaltpflicht bloß eine subsidiäre. Sie besteht nur insoweit, als der Unterhalt des Stieffkindes nicht aus dessen eigenen Mitteln (Vermögenserträgnissen, Renten, Alimenten, Verwandtenbeiträgen, eventuell Kapitalangriffen; vgl. Artikel 272 Absatz 2 ZGB) bestritten werden kann und auch die Mutter nicht in der Lage ist, mit ihrem Verdienst oder ihrem Vermögen für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich bezüglich der Zuständigkeit zur Unterstützung des Stiefkindes und der Familie des Stiefvaters folgendes: Es muß in jedem Falle festgestellt werden, bei welchen Familiengliedern die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liegt:

a) Kann der Stiefvater für den Unterhalt der Ehefrau und seiner leiblichen Kinder aufkommen, nicht aber für das mittellose Stiefkind, so darf nur das Stiefkind als Unterstützungsbedürftig betrachtet werden. Die Unterstützung obliegt einzig dem Gemeinwesen, das zur Unterstützung des Stiefkindes zuständig ist; im Falle des vorehelichen Kindes der Frau S., dem Kanton X als Wohn- und Heimatkanton des Kindes. Eine Teilung der Unterstützung nach Köpfen wäre nicht gerechtfertigt, weil die Familie ja ohne das Stiefkind nicht Unterstützungsbedürftig wäre.

b) Wenn das Stiefkind über die nötigen eigenen Mittel für seinen Lebensunterhalt verfügt oder seine Mutter aus ihrem persönlichen Einkommen oder Vermögen für seinen Unterhalt aufkommen kann, die Familie aber z.B. wegen ungenügendem Einkommen des Stiefvaters unterstützt werden muß, kann jedenfalls nicht das Stiefkind als Unterstützungsbedürftig und mitunterstützt gelten. Die Unterstützung obliegt in diesem Falle einzig dem Gemeinwesen, das zur Unterstützung des Stiefvaters zuständig ist; im Falle S., dem Kanton X als Wohnkanton mit konkordatlicher Beteiligungs- oder Vergütungspflicht des Heimatkantons Z. Dies gilt auch dann, wenn das Stiefkind zwar auf Unterhaltsleistungen des Stiefvaters angewiesen ist, die Ursache der Bedürftigkeit der Familie aber nicht bei ihm liegt, sondern z.B. bei einem der leiblichen Kinder des Stiefvaters, das aus irgendeinem Grunde Kosten verursacht, für welche der Vater nicht aufkommen kann.

c) Haben sowohl der Stiefvater für seine Familie als auch das Stiefkind für sich keine oder nur ungenügende Existenzmittel, so muß die Unterstützung angemessen geteilt werden. Teilung nach Köpfen wäre streng genommen nur dann richtig, wenn die ganze Familie (einschließlich des Stiefkindes) völlig mittellos ist. Der Einfachheit halber wird sie aber unter den Konkordatskantonen gleich wie zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland stets angewandt, wenn Bedürftigkeitsursachen sowohl bei der Familie des Stiefvaters als auch beim Stiekind liegen.

Literatur

Zeitschrift *PRO JUVENTUTE*: *Kindergärten*, Januar/Februar/März 1967, Heft Nr. 1/2/3; *Kinderkrippen*, April/Mai 1967, Heft Nr. 4/5; *Kinderhorte*, Juni 1967, Heft Nr. 6. *Soziale Stätten der Pflege, Erziehung und Bildung für Säugling, Kleinkind und Schulkind*.

Die letzten drei Hefte der Zeitschrift *Pro Juventute* wurden den *Kindergärten*, *Kinderkrippen* und *Kinderhorten* gewidmet. Es handelt sich um Institutionen, die in unserem Volke wichtige soziale und pädagogische Funktionen erfüllen. In verschiedenen Aufsätzen wird die Frage der Notwendigkeit und Daseinsberechtigung dieser Einrichtungen abgeklärt, ihre Aufgaben werden umrissen, bauliche und organisatorische Fragen kommen zur Sprache, wobei vor allem dem wichtigsten Aspekt, nämlich dem Geist, in dem gearbeitet wird, Beachtung geschenkt wird. In allen drei Institutionen kommt es darauf an, daß die ihnen anvertrauten Kinder in ihrer körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung gefördert werden, daß sie sich geborgen und geschützt und von wärmender Mütterlichkeit umgeben wissen.